



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



24. September 2018

Edgar Voß
Telefon 0211 855-2370
Telefax 0211 855-2670
edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Ausschusses für Integration am 26. September 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Ausschusses für Integration bin ich um einen schriftlichen Bericht zum „Erlass zur Steuerung des Asylsystems in Nordrhein-Westfalen ab 2018“ gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp
zur Sitzung des Integrationsausschusses am 26.09.2018
„Steuerung des Asylsystems in Nordrhein-Westfalen ab 2018“**

Zu den Themenbereichen „Beschleunigtes Verfahren“ sowie „Aufenthaltszeiten von minderjährigen Flüchtlingen“ wird wie folgt Stellung genommen:

„Beschleunigtes Verfahren“

Derzeit findet zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Abstimmung zur Umsetzung der unterzeichneten Vereinbarung zum beschleunigten Verfahren auf der Basis von § 30a AsylG statt mit dem Ziel ab Oktober 2018 ein beschleunigtes Verfahren gem. § 30a AsylG in Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund liegen statistische Werte bzgl. der Dauer zwischen der Asylantragstellung und der Erstentscheidung des BAMF noch nicht vor.

§ 30 a Abs. 2 AsylG sieht vor, dass das BAMF, wenn es nicht innerhalb der Frist von einer Woche entscheiden kann, das Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fortführt. Die Entscheidung über die Zuweisung in eine Kommune ist dann in Abhängigkeit von den asylrechtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Eine Wohnverpflichtung in einer Landeseinrichtung besteht unabhängig von den Regelungen des § 30a AsylG insbesondere für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern gem. § 47 Absatz 1a AsylG. Darüber hinaus befindet sich ein Gesetzentwurf zur landesrechtlichen Umsetzung von § 47 Absatz 1b AsylG aktuell in der parlamentarischen Beratung. Für die Zuweisungsentscheidung gilt in diesen Fällen die in § 47 Absatz 1 AsylG normierte maximale Dauer der Wohnverpflichtung von sechs Monaten nicht.

Entscheidend für die Einbeziehung einzelner Länder in die Verwaltungsvereinbarung mit dem BAMF war die Bewertung einer grundsätzlichen Rückführungsperspektive für diese Herkunftsländer („in größerer Zahl kontinuierlich“), die zukünftig möglichst zeitnah nach dem Eintritt der „vollziehbaren Ausreisepflicht“ im Rahmen der gesetzlichen Wohnverpflichtung aus Landeseinrichtungen erfolgen soll („kurzfristig“).

Ob und in welchem Umfang dabei im Jahr 2017 Rückführungen aus Kommunen erfolgt sind, war bei dieser Bewertung nicht ausschließlich ausschlaggebend, weil mit der Vereinbarung mit dem BAMF sowie der geplanten zentralisierten Rückführung aus Landeseinrichtungen die Voraussetzungen für eine höhere Zahl von Rückführungen verbessert werden sollen.

Die Regelung im Erlass zur Zuweisung nach spätestens zwei Jahren bezieht sich auf Asylsuchende, die dem beschleunigten Verfahren gem. § 30a AsylG zugeordnet worden sind.

Die Regelungen zur Wohnverpflichtung gem. § 30a AsylG gehen ebenso wie die Regelungen in § 47 Absatz 1a und 1b AsylG in ihrem Anwendungsbereich als *lex specialis* der Regelung in § 49 Absatz 1 AsylG, nach der die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden ist, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist, vor.

Mit der analogen Einbeziehung von Asylsuchenden aus Georgien in das beschleunigte Asylverfahren werden rechtliche Verpflichtungen der Asylsuchenden entsprechend der Regelungen gem. § 30a AsylG nicht begründet. Es gelten für Asylsuchende aus Georgien daher die allgemeinen Regelungen zur Wohnverpflichtung gem. § 47 Absatz 1 AsylG.

Es handelt sich insofern lediglich um eine organisatorische Abstimmung zwischen dem BAMF und dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der bestehenden asylrechtlichen Regelungen, die die Voraussetzungen für eine zentralisierte Ausreise aus Landeseinrichtungen verbessert.

„Aufenthaltszeiten von minderjährigen Flüchtlingen“

Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage 1278 dargestellten Aufenthaltszeiten beruhen auf einer Auswertung der Fachanwendung Digitales Asylsystem (Datenbankauszug DiAs vom 22. Juli 2018). Hier werden in aggregierter Form Aufenthaltszeiten von Kindern und Jugendlichen dargestellt, die teilweise oberhalb der im Erlass zur Steuerung des Asylsystems vom 14. Juni 2018 festgesetzten Aufenthaltszeiten für minderjährige Flüchtlinge liegen.

Die aktuellen Zuweisungsentscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg werden auf der Grundlage des Steuerungserlasses getroffen. Sobald die im Erlass vorgegebenen Zeiträume erreicht sind und keine Hinderungsgründe für eine Zuweisung vorliegen, soll die kommunale Zuweisung erfolgen. In einer Vielzahl von Gründen ist es der Bezirksregierung Arnsberg aber aufgrund individueller Fallumstände unmöglich, eine Zuweisung innerhalb der vorgegebenen Zeiträume vorzunehmen. So führen die folgenden Gründe beispielhaft zu einer längeren Aufenthaltszeit:

- Krankenhausaufenthalt eines Familienmitglieds und temporärer Verzicht auf die Zuweisung, um den Familienverbund nicht zu trennen
- Asylsuchende verlassen die Landeseinrichtung („Abtauchen“) und kehren erst nach mehreren Monaten wieder zurück, um dann möglichst unverzüglich in eine Kommune zugewiesen zu werden.

Zum Zwecke einer stichprobenartigen Plausibilisierung ist beabsichtigt

- einen aktuellen Datenbankauszug für Aufenthaltszeiten von minderjährigen Flüchtlingen von mehr als neun Monaten erzeugen lassen und
- die Bezirksregierung Arnsberg im Zusammenwirken mit den anderen Bezirksregierungen und den Zentralen Ausländerbehörden bitten, die Einzelfälle zu recherchieren und darüber zu berichten.

Anschließend wird dem Integrationsausschuss ein zusammenfassender Bericht vorgelegt.